

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sechszehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 30. September 1833.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend. §§. 5. — 7.

Referent Eisenstuck verliest zuvörderst die Motiven zu diesem §. und bemerkt sodann: Nach diesen Motiven hat man allerdings die Gründe der Billigkeit dafür geltend gemacht, daß das Recht der Aufkündigung nicht immer fort dauern soll. Es fragt sich nur, ob die Billigkeit verlangt, daß dieser Zeitraum von 25 Jahren auf 10 Jahre beschränkt werde. Von einer Rechtsverletzung kann hier keine Rede sein; denn auf die bereits angestellten Diener findet diese Bestimmung keine Anwendung und für die neu anzunehmenden Diener läßt sich nichts dagegen einwenden. Bloß darauf scheint es mir anzukommen, ob es im Interesse des Staates liege, einen 10 oder 25jährigen Zeitraum anzunehmen. Setzt man die Zeit auf 25 Jahre, so, daß der Diener nach 3 Monaten immer entlassen werden kann, so hat man geglaubt, daß daraus dem Staatsdienste kein Nutzen erwachse. Was der Abgeordnete so eben wegen der Ueberlastung mit Pensionen erwähnt hat, so glaube ich nicht, daß diese Bemerkung hier Anwendung findet, denn ich muß gestehen, wenn der Staat einen guten tüchtigen Diener hat, und soll ihn, wenn die Aufkündigungszeit abläuft, deswegen fortschicken, damit er ihm keine Pension zu geben braucht, so wäre das eine undankbare Behandlung. Es hat sich die Bestimmung auch bloß darauf beschränkt, weil man glaubte, daß sich tüchtige Leute zur Concurrenz finden würden, wenn die Zeit auf 25 Jahre gesetzt wäre. Die 1. Kammer aber und die Deputation glaubte, daß der Staat auf bessere Diener rechnen könne, wenn er die Zeit auf 10 Jahre beschränke; denn so viel ist gewiß, daß ein großer Unterschied darin liegt, wenn man weiß, nach 10 Jahren wird man angestellt, oder erst nach 25 Jahren. Ich will nicht der Idee das Wort reden, wornach man glaubt, daß, wer einmal eine Stelle im Staate erhalten hat, versorgt sei, diese Ansicht habe ich nie getheilt. Allerdings ist der jetzige Volksglaube, daß, wenn Einer mit dem 18. oder 19. Jahre in den Staatsdienst aufgenommen wird, er ein wohl erworbenes Recht darauf habe, bis zu seinem seligen Ende im Staatsdienste zu bleiben. Diese Ansicht hat die Deputation nicht geleitet, sondern sie hat gemeint, daß es im Interesse des Staates liege, bessere Diener finden zu können, wenn er diese Bedingung, welche nur durch Billigkeit und nicht durch das Recht geboten würde, festsetze.

Abg. v. Mayer: Gerade aus demselben Grunde sehe ich mich bewogen, für den Gesetzentwurf zu stimmen. Ich glaube, daß es im Interesse des Staates liege und die Concurrenz ge-

fördert werde, wenn die Aufkündigung 25 Jahre frei bleibt. Frage ich, von welchen Leuten hier die Rede ist, so sind es durchaus nur solche, deren Ausbildung nicht auf wissenschaftlichem Wege geschieht. Gerade da giebt es eine große Concurrenz. Leute, welche sich nicht auf Universitäten bilden, und dennoch im Staatsdienste angestellt zu werden wünschen, giebt es genug. Wenn also auch nicht schon nach 10 Jahren die Unaufkündbarkeit feststeht, so wird es dem Staate doch nicht fehlen, Leute zu Schreibern, Amtsboten, Stubenheizern, Polizeidienern, Gensd'armen, Stockmeistern und Zuchthausverwaltern zu erhalten. An solchen Competenten hat wahrlich der Staat keinen Mangel! Welche Gründe könnte man auch für die 10 Jahre anführen? Vornämlich ist hier die Billigkeitsrücksicht nicht zu beachten, wie bei Leuten, welche große Capitalien auf ihre Ausbildung verwendet haben. Es ist von Leuten die Rede, welche fast bloß mechanische Dienste leisten. Aber gerade diese Leute kommen in eine Stellung, wo sie, je nachdem sie diese vernachlässigen oder mißbrauchen, dem Staate einen ungeheuern Schaden zufügen können. In der ersten Kammer ist bereits vom Staatsministerio gesagt worden, daß bei den Zuchthäusern sämtliche Angestellte auf Aufkündigung stehen, da hier schon das geringste Vergehen zu nachtheilig wirke. Wenn dem so ist, so vermag ich nimmer zu begreifen, wie es im Interesse des Staates liegen könne, sich das Recht der Aufkündigung schon nach 10 Jahren zu beschränken, gerade, als wenn nach 10 Jahren ein solcher Mißbrauch nicht mehr stattfinden könnte, als wenn dergleichen nicht schon genug vorgekommen wären! Man darf auch kein Bedenken dabei tragen; denn 1) ist es schon bisher gewesen, und Niemand hat über Härte geklagt, und 2) kann auch kein Bedenken in Bezug auf den Staat vorhanden sein; denn noch bei keinem Landtage ist jemals darüber geklagt worden, wie schädlich es sei, daß Diener dieser Art auf Widerruf ständen. Nach dem gegenwärtigen Entwurfe werden diese Leute noch immer weit besser gestellt, als bisher; denn 1) werden die Stellen nach 25 Jahren unaufkündbar. Dieß war bisher nicht der Fall, und wenn man es bisher hin und wieder dennoch gethan hat, so war es ein Act der Gnade. 2) erhalten sie Pensionen jederzeit, wenn sie im Dienste unfähig werden; auch dieß war bisher nicht der Fall. 3) erhalten sie nach zurückgelegtem 40. Dienst- oder 70. Lebensjahre Pensionen; auch dieß ist eine Milde; und endlich 4) erhalten auch ihre Hinterlassenen einen Anspruch auf Pension. Ich stimme daher für den Gesetzentwurf.

Staatsminister v. Könneritz: Es ist nicht nur rechtlich, sondern auch politisch zulässig und gut, die untern Diener nur auf Aufkündigung anzunehmen; aber auch die Billigkeit for-